

UMGANG MIT DEM NEUEN PRODUKTSICHERHEITSGESETZ (PRODSG)

Seit 1.12.2011 ist das neue Produktsicherheitsgesetz in Kraft. Es gelten seither strengere Vorgaben zur Produktkennzeichnung. Alle Verbraucherprodukte – und somit auch alle Werbemittel – müssen mit Namen und Kontaktanschrift des Herstellers gekennzeichnet sein (§6 Abs.1 Nr. 2 ProdSG).

Konkret heißt dies: Auf jedem Produkt muss eine zustellungsfähige Anschrift und eine zweite Kontaktmöglichkeit (Telefon, E-Mail oder Web-Adresse) aufgedruckt sein. Eine Postfachanschrift, nur eine E-Mail- oder Internetadresse sind dabei nicht ausreichend.

Die Anbringung der Herstellerangaben nur auf der Verpackung ist nur dann erlaubt, wenn es technisch unmöglich ist, es auf dem Produkt aufzudrucken.

Der Hersteller des Produktes ist dafür haftbar, dass das Produkt gemäß der gesetzlichen Vorgaben gekennzeichnet ist. Für die von uns hergestellten Produkte gibt es also künftig drei mögliche Varianten, ein Produkt rechtlich einwandfrei zu kennzeichnen:

1. Wir als Hersteller bringen unsere Kennzeichnung auf dem Produkt an.

2. Der Werbende bringt seine vollständigen Kontaktdaten an.

Dies kann auch unter bestimmten Voraussetzungen durch den Werbeeindruck erfolgen.

3. Der Werbemittelhändler bringt seine Kontaktdaten auf dem Produkt an.

WICHTIG:

Eine Auslieferung ohne jede Kennzeichnung ist NICHT möglich!

Derjenige, der seine Kennung auf dem Produkt anbringt, übernimmt damit alle daraus resultierenden Verantwortungen und Haftungspflichten.

Bei anderen von uns zugekauften Artikeln – wie z.B. Kugelschreibern – ist der Hersteller bzw. EWR-Importeur für die korrekte Kennzeichnung verantwortlich.

Haben Sie noch Fragen zu diesem Thema? Ihr persönlicher Kundenberater steht Ihnen gerne zur Verfügung.

Rufen Sie uns einfach an: +49 711 44810 810

Stand: Januar 2025